

Rechtliche Voraussetzungen für Straußwirtschaften

Ihre Ansprechpartnerin

Laura Bogner
E-Mail: bogner@reutlingen.ihk.de
Tel. 07121 201-274

Wichtige Hinweise!

In vielen Bundesländern ist der Betrieb eines Gaststättengewerbes erlaubnispflichtig. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch der Ausschank von Wein (teilweise auch Apfelwein) innerhalb einer Straußwirtschaft erlaubnisfrei sein. Die Freistellung von der Erlaubnisbedürftigkeit hat auch zur Folge, dass nichtalkoholische Getränke (z.B. Mineralwasser mit Wein als Schorle) angeboten werden dürfen.

Pauly in: Michel/Kientzle, Das Gaststättengesetz, § 14 GastG, Rn. 4, 14. Auflage, Köln u.a. 2003

Im Folgenden wird erläutert, was eine Straußwirtschaft ist und unter welchen landesrechtlichen Voraussetzungen der Ausschank innerhalb einer Straußwirtschaft erlaubnisfrei ist.

Die Straußwirtschaft

1. Betrieb eines Gaststättengewerbes

Die Freistellung von der Erlaubnispflicht steht nur Gaststättengewerben zu. Es muss sich daher insbesondere um ein **gewerbsmäßig**, also mit Gewinnerzielungsabsicht, geführtes Schank- oder Speiselokal handeln. Der im Rahmen der Straußwirtschaft getätigte Weinverkauf muss damit eine wichtige Ertragsquelle des Winzers sein. Die Gewerbsmäßigkeit entfällt, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb wirtschaftlich im Vordergrund steht und sich der Ausschank von Weinen als bloßer „Annexbetrieb“ darstellt.

Metzner, Gaststättengesetz, § 14 GastG, Rn. 11, 6. Auflage, München 2002

Gornig/Deutsch, GewArch 1997, 8 ff.
Metzner, aaO, Rn. 11

2. Selbsterzeugter Wein

▪ Wein und Apfelwein

Der Weinbegriff weicht im Rahmen von Straußwirtschaften von der Definition des § 1 Abs. 1 WeinG ab, denn es werden Weine aller Entwicklungsstufen erfasst, also auch unvergorener Wein wie Federweißer und Most, nicht aber Schaumwein. **Wein** meint außerdem nur den **aus Traubensaft** gewonnenen, erfasst sind daher keine anderen Obstweine wie Himbeer-, Stachelbeer- oder Johannisbeerweine. In manchen Bundesländern sind auch **Apfelweine** von der Erlaubnisfreiheit erfasst (z.B. in Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg).

Metzner, aaO, Rn. 15

Pauly, aaO, Rn. 3

▪ **b. Selbsterzeugung**

Das zentrale Merkmal einer Straußwirtschaft ist, dass der ausgeschenkte Wein **selbsterzeugt** wurde, also eine Verbindung mit einem eigenen Weinanbau vorliegt. Das ist dann der Fall, wenn der Ausschenkende den Wein aufgrund eines Nutzungsrechts (Eigentum, Nießbrauch, Pacht) selbst gewonnen hat und der Wein von ihm selbst oder durch anderen gekeltert und weiterbearbeitet wurde. Der Winzer muss die genannten Arbeiten also nicht notwendigerweise persönlich verrichten, sondern darf sie ganz oder teilweise durch andere (z.B. in einer Gemeinde- oder Genossenschaftskelter) vornehmen lassen. Der Produzent kann den Wein auch auf seine Rechnung durch einen Vertreter ausschenken lassen. Charakteristikum der Eigenerzeugung ist also **das eigene Heranziehen von Früchten**.

Von einer Selbsterzeugung ist dann nicht mehr auszugehen, wenn die Weinfrüchte aufgrund eines Nutzungsrechts gewonnen wurden, das erst kurz vor der Ernte erworben worden war, denn in diesem Fall fehlt das für die Eigenerzeugung charakteristische Merkmal der Heranziehung der Früchte: Ein solch kurzfristig erworbenes Nutzungsrecht reiche aus, soweit es sich um einen auf Dauer gerichteten Erwerb handelt). Auch Weine aus Früchten, die zwar selbst verarbeitet wurden, aber nicht selbstgezogen sind, weil sie von einem Dritten gekauft worden waren, gelten nicht als Selbsterzeugnisse. Entsprechendes gilt, wenn neben selbsterzeugten Weinen auch noch fremde Weine ausgeschenkt werden. Weine, die aus verschiedenen Rebsorten hergestellt wurden (Verschnittweine), dürfen nur ausgeschenkt werden, wenn alle verwendeten Weine selbstgezogen sind.

3. **Zeitliche Beschränkung**

In Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg ist das Ausschenken selbsterzeugten Weins oder auch Apfelweins für **höchstens vier Monate im Jahr** (zusammenhängend oder auch in zwei Zeitabschnitte gegliedert) erlaubnisfrei möglich.

4. **Anzeigespflicht**

Der Betrieb einer solchen Straußwirtschaft ist der zuständigen Behörde **spätestens zwei Wochen** vor Beginn des Ausschanks bei der Gemeinde schriftlich **anzuzeigen**; der vorgeschriebene Inhalt dieser Anzeige lässt sich § 5 Abs. 2 HessGastG bzw. § 13 Rhl-PfGastVO oder § 8 BWGastVO entnehmen.

5. **Persönliche Voraussetzungen**

In Rheinland-Pfalz sind zur Führung einer Straußwirtschaft nur natürliche Personen befugt, die hauptberuflich im eigenen Weinbau tätig sind (Winzer); Weinhändler und Weinkommissionäre sind, auch wenn sie Weinbau betreiben, zur Führung einer Straußwirtschaft nicht befugt. Wird der Weinbau von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben, insbesondere von einer Familie oder einer Erbgemeinschaft, so dürfen diese insgesamt nur eine Straußwirtschaft unterhalten. Ähnliches gilt für das Land Baden-Württemberg, wo Personen, die Wein gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, nicht auch noch eine Straußwirtschaft betreiben dürfen. Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, dürfen

Metzner, aaO, Rn. 16; Pauly, aaO, Rn. 3

Metzner, aaO, Rn. 16

Metzner, aaO, Rn. 17

Metzner, aaO, Rn. 17; a.A. Pauly, aaO, Rn. 3

Pauly, aaO, Rn. 3; Metzner, aaO, Rn. 17

Metzner, aaO, Rn. 17

Pauly, aaO, Rn. 3

§ 5 Abs. 1 HessGastG, § 10 Abs. 1

Rhl-PfGastVO, § 5 Abs. 1

BWGastVO

§ 10 Abs. 2 Rhl-PfGastVO

§ 10 Abs. 3 Rhl-PfGastVO

§ 5 Abs. 2 BWGastVO

§ 5 Abs. 3 BWGastVO

Metzner, aaO, Rn. 22

§ 5 Abs. 1 HessGastG

insgesamt nur vier Monate im Jahr eine Straußwirtschaft unterhalten. In beiden Bundesländern haben die Ausschenkenden zudem die allgemeinen Verbote nach § 20 GastG zu beachten. Die Vorschriften des Jugendschutzes finden auch auf Straußwirtschaften Anwendung. Ferner kann einer unzuverlässigen Straußwirtschaft die Ausübung des Gewerbes nach § 35 GewO untersagt werden.

6. Räumliche Voraussetzungen

In Hessen muss der Ausschank am Ort des Erzeugerbetriebs oder am Wohnsitz des Inhabers dieses Betriebs stattfinden. Auch in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg ist der Ausschank nur in Räumen zulässig, die am Ort des Weinbaubetriebes gelegen sind; zudem dürfen diese Räume nicht eigens zu diesem Zweck angemietet werden. Von letzterem Erfordernis kann in Baden-Württemberg in Härtefällen eine Ausnahme zugelassen werden. Außerdem sind in diesen beiden Bundesländern die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 GastG zu beachten sowie die Verbindung mit einer Schank- oder Speisewirtschaft oder mit einem Beherbergungsbetrieb zu unterlassen. Speziell für Baden-Württemberg gilt, dass in einer Straußwirtschaft nicht mehr als 40 Sitzplätze vorhanden sein dürfen.

7. Zusätzliche Ausgabe von Speisen

In Rheinland-Pfalz dürfen neben dem Ausschank auch einfach zubereitete Speisen abgegeben werden. Für Baden-Württemberg gilt entsprechendes hinsichtlich kalter und einfach zubereitete warme Speisen. Ob es sich um eine einfach zubereitete Speise handelt, bestimmt sich nicht nach dem individuellen Arbeitsaufwand, sondern nach dem typischerweise erforderlichen Aufwand und danach, ob die Speisen **typischerweise** in einer Straußwirtschaft angeboten werden – z.B. sind Gänsebraten, Rostbraten oder gebratener Fisch nicht zulässig, während Zwiebelkuchen, Riebel- und Speckkuchen, Würstchen oder Rippchen mit Kraut gestattet. Welche Speisen noch zulässig sind, wird bisweilen auch in der Rechtsprechung unterschiedlich aufgefasst. Diesbezüglich empfiehlt sich eine Rücksprache mit der Gemeinde.

§ 11 Abs. 1 und 2 Rhl-PfGastVO, § 6 Abs. 1 und 2 S. 1 BWGastVO
§ 6 Abs. 2 S. 2 BWGastVO
§ 11 Abs. 3 und 4 Rhl-PfGastVO, § 6 Abs. 3 und 5 BWGastVO

§ 6 Abs. 4 BWGastVO
§ 12 Abs. 1 Rhl-PfGastVO
§ 7 Abs. 1 BWGastVO
Metzner, aaO, Rn. 29

INFOS

Unter www.ihkrt.de/gastgewerbe finden Sie weitere Informationen.